

Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin
- Amt für Verkehr -

Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Die Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld über die endgültige Teileinziehung einer Teilfläche der Wilhelmstraße

wurde am 05.11.2025 durch Bereitstellung im Internet unter www.bielefeld.de öffentlich bekannt gemacht. Auf diese Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld hingewiesen.

Bielefeld, den 05.11.2025

I.V.

gez.

Adamski,

Beigeordneter

Endgültige Teileinziehung:

Für die nachfolgende Straßenfläche wird gemäß § 7 Abs. 1 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die endgültige Teileinziehung bekannt gegeben:

Teilfläche der Wilhelmstraße:

Von der Einmündung Friedrich-Verleger-Straße bis zu der in das Gebäude Wilhelmstraße 9 im östlichen Grundstücksbereich integrierten Parkplatzzufahrt, die nur aus Richtung der Straße Kesselbrink anfahrbar ist.

Der Gemeingebrauch wird auf die Benutzung als Fußgängerzone, befahrbar für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge sowie zeitlich begrenztem Rad- und Lieferverkehr, beschränkt. Der motorisierte Individualverkehr wird ausgeschlossen. Folgende Nutzungen in der zukünftigen Fußgängerzone sind somit weiterhin möglich:

- Fußverkehr immer
- Uneingeschränkte Befahrbarkeit für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge
- Radverkehr von 20.00 Uhr bis 9.00 Uhr
- Lieferverkehr von 6.00 Uhr bis 10.30 Uhr und von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Bestehende Zufahrten sind von dieser Teileinziehung nicht betroffen.

Der Plan, in dem die teileingezogene Straßenfläche gekennzeichnet ist, kann innerhalb der Klagefrist beim Amt für Verkehr, 660.14 Straßenrecht, Technisches Rathaus, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, 2. Etage, Zimmer 205, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch und Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
sowie Donnerstag 08.00 - 12.00 und 14.30 - 18.00 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden in Minden erhoben werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rechtsgrundlage:

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327). Zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184).

Bielefeld, 04.11.2025

I.V.

gez.

Adamski, Beigeordneter

Bei Rückfragen zum o. g. Bekanntmachungstext wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle: Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr, 660.14 Straßenrecht, Technisches Rathaus, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, 2. Etage, Zimmer 205, Telefon: 0521/51-8475, Telefax: 0521/51-3381.